

Verpflichtung des Arbeitnehmers auf das Datengeheimnis

Aufgrund Ihrer Tätigkeit für die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH und der Ihnen in diesem Zusammenhang zugewiesenen Aufgaben, arbeiten Sie mit personenbezogenen Daten. Deshalb ist es erforderlich, dass wir Sie zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichten:

Datengeheimnis und Verschwiegenheit (gem. § 26 DSG-EKD)

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten. Im Sinne des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD) verpflichten wir Sie zur Verschwiegenheit.

Danach ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben (=Beschaffen, bei Betroffenen zu erfragen), zu verarbeiten (= Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) oder zu nutzen (= Verwenden).

Unter personenbezogenen Daten versteht der Gesetzgeber Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Dies sind zum Beispiel Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Kontoverbindung.

Das Datengeheimnis gilt nicht nur während Ihrer Beschäftigung für unser Unternehmen. Auch nach Beendigung der Tätigkeit gilt es fort.

Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis kann verfolgt werden und ein Bußgeld, bzw. eine Geld- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Zusätzlich können sich für Sie arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben bis hin zur fristlosen Kündigung. Auch Schadensersatzansprüche können gegebenenfalls Ihnen gegenüber geltend gemacht werden.

Fernmeldegeheimnis (gem. §88 TKG) - nur für Beschäftigte mit Admin-Zugriff auf die Telefonanlage / E-Mail-System

Ihre Tätigkeit berührt das Fernmeldegeheimnis. Sie dürfen sich nicht über das erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation verschaffen. Sie dürfen derartige Kenntnisse grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen (gem. §203 StGB)

Ihre Tätigkeit berührt die ärztliche Schweigepflicht gem. §203 StGB. Sie wirken an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mit, soweit dies erforderlich ist, oder haben Zutritt zu solchen Daten. Es ist Ihnen untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren.

Sozialgeheimnis (gem. §35 SGB I)

Ihre Tätigkeit berührt das Sozialgeheimnis. Sofern Daten verarbeitet werden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, haben Sie diese im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle. Dieses gilt auch, wenn Sie Zutritt zu solchen Bereichen haben und ein Zugriff nicht ausgeschlossen werden kann.

Geheimhaltung

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit erhalten Sie gegebenenfalls Kenntnis von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Diese sind im Interesse des Unternehmens besonders schützenswert. Es ist Ihnen daher untersagt, sich über das im Rahmen Ihrer Aufgaben erforderliche Maß hinaus Kenntnis von solchen Informationen zu verschaffen. Darüber hinaus ist es Ihnen verboten, solche Informationen an Unberechtigte weiterzugeben. Hierbei ist es unerheblich in welcher Form und auf welche Weise dies geschieht. Bei Verstößen können Sie sich unter Umständen gemäß § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb strafbar machen. Dies kann eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren nach sich ziehen. Ebenso können arbeitsrechtliche Konsequenzen bzw. Schadensersatzforderungen auf Sie zukommen.

Sollten Sie nach anderen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sein, so bleiben die dort gemachten Festlegungen von dieser Verpflichtung unberührt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die vor bezeichneten Verpflichtungen. Ich habe diese verstanden und werde mich an diese halten. Dies gilt insbesondere auch für die auf der Rückseite abgedruckten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Exemplar dieser Verpflichtung wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Beschäftigte/r

Name / Vorname Beschäftigte/r
(Druckbuchstaben)

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz - DSGVO-EKD)

§ 5 Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

§ 26 Datengeheimnis

1. Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).
2. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
3. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.